

**Niedersächsische Verordnung
zur Förderung der Schulgeldfreiheit in den Bildungsgängen
Berufsfachschule — Sozialpädagogische Assistentin/
Sozialpädagogischer Assistent —, Fachschule
— Sozialpädagogik — und Berufsfachschule
— Pflegeassistenz — an genehmigten Ersatzschulen**

Vom 10. September 2022

Aufgrund des § 151 a Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), wird verordnet:

§ 1

Höhe der zusätzlichen Finanzhilfe

¹Die Höhe der zusätzlichen Finanzhilfe nach § 151 a Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) beträgt je Schülerin und je Schüler je Ausbildungsmonat

1. für die Bildungsgänge Berufsfachschule — Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent — und Fachschule — Sozialpädagogik —
 - a) 180 Euro für die ersten 12 Schülerinnen und Schüler einer Klasse,
 - b) 160 Euro für die 13. bis 20. Schülerin oder den 13. bis 20. Schüler einer Klasse und
 - c) 120 Euro ab der 21. Schülerin oder dem 21. Schüler einer Klasseund
2. für den Bildungsgang Berufsfachschule — Pflegeassistenz — 100 Euro.

²Ausbildungsmonate, für die eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs Leistungen zur Übernahme von Ausbildungskosten erhält, bleiben bei der Förderung unberücksichtigt. ³Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Ausbildung unterbricht oder vorzeitig beendet, wird bis zum Ende ihres oder seines letzten Ausbildungsmonats berücksichtigt. ⁴Werden in einem Ausbildungs-

§ 2

Antrags- und Abrechnungsverfahren

(1) ¹Über den Antrag auf Förderung nach § 151 a Abs. 1 NSchG entscheidet das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg (Regionales Landesamt). ²Der Antrag ist je Klasse für die gesamte Ausbildungsdauer zu stellen. ³Er muss spätestens zwei Monate nach Beginn der Ausbildung eingegangen sein.

(2) ¹Es werden monatliche Abschläge in Höhe von 90 Prozent der zu erwartenden monatlichen Förderung gewährt. ²Der Antragsteller hat dem Regionalen Landesamt spätestens einen Monat nach Ende des ersten Ausbildungsjahres und nach Abschluss der Ausbildung die aktuelle Schülerzahl mitzuteilen. ³Eine Reduzierung oder Erhöhung der Schülerzahl um mehr als 10 Prozent ist unverzüglich mitzuteilen.

(3) Nach dem Ausbildungsende stellt das Regionale Landesamt den Förderbetrag fest.

(4) Der Antragsteller hat dem Regionalen Landesamt auf Verlangen die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.

Hannover, den 10. September 2022

Niedersächsisches Kultusministerium

T o n n e

Minister